

Veröffentlichung im Internet für Produkte nach Artikel 8 OffenlegungsVO

[Strategie „Wachstum 50 ETF Nachhaltigkeit“ der ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG]

Stand: 18. Mai 2026

Wir veröffentlichen diese Kundeninformationen zur Umsetzung der Transparenzanforderungen von Artikel 10 der OffenlegungsVO. Dies erfolgt in Ergänzung der vorvertraglichen Informationen zur ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten Wachstum 50 ETF Nachhaltigkeit, die [hier](#) im Dokument „Informationen im Rahmen der OffenlegungsVO für Finanzmarktteilnehmer – ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG“ abgerufen werden können.

1. Zusammenfassung

Mit der Strategie „Wachstum 50 ETF Nachhaltigkeit“ werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Die Strategie enthält allerdings einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen. Dabei werden die Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals, „SDGs“) als Ziele der nachhaltigen Investitionen herangezogen. Als nachhaltige Investitionen bewerten wir diejenigen ETFs, die in Unternehmen investieren, die einen aggregierten Mindestumsatz vom 25 % mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus den Bereichen Umwelt oder Soziales positiv beitragen. Eine erhebliche Beeinträchtigung aller Ziele des Art. 2 Nr. 17 OffenlegungsVO wird bei nachhaltigen Investitionen durch Ausschlusskriterien und einen best-in-class-Ansatz vermieden, welche die unten genannten Indikatoren aus Anhang I zur Delegierten VO (EU) 2022/1288 berücksichtigen. Darüber hinaus darf der sog. aggregierte SDG Impact Score der in den ETFs befindlichen Unternehmen nicht unterschritten werden, wenn die Investition in den jeweiligen ETF als nachhaltige Investition gelten soll. Die nachhaltigen Investitionen berücksichtigen zudem unten genannten Konventionen, was wiederum durch ein Ausschlusskriterium sichergestellt wird.

Zu den beworbenen ökologischen Merkmalen zählt etwa ein geringes Niveau an Treibhausgasemissionen, zu den sozialen Merkmalen zählt beispielsweise die Berücksichtigung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft. Diese Merkmale werden durch Ausschlusskriterien sowie dadurch erreicht, dass alle ETFs, in die investiert wird, einen ESG-Performance-Score von mehr als 50 aufweisen.

Das Vermögen kann in Liquidität und/oder Renten-ETFs in allen gängigen Währungen angelegt werden. Darüber hinaus erfolgt die Anlage zu ca. 50% in Aktien-ETFs. Die vereinbarten Assetklassengewichtungen können schwanken (z.B. durch Liquiditätssteuerung im Rahmen des Risikomanagements oder aufgrund von Marktentwicklungen), wobei der Aktien-ETF-Anteil nur bis zu 60% betragen kann. Die Investitionen, bis auf die Liquidität, erfolgen ausschließlich via ETFs (indirekte Investitionen in Unternehmen und staatliche Emittenten). Das gesamte Portfolio ist auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet. Nachhaltige Investitionen machen mindestens 15% des Portfolios aus. Es erfolgen keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie.

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird regelmäßig (zweiwöchentlich) überwacht. Das Portfoliomanagement überprüft fortlaufend ob die Nachhaltigkeitskriterien eingehalten werden.

Als Methode, mit welcher gemessen wird, ob (i) die beworbenen Merkmale eingehalten werden und (ii) ob die Kriterien für eine nachhaltige Investition vorliegen, greifen wir im Portfoliomanagement der ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG jeweils auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem unsere Anlagestrategie-konformen ETFs identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz, einerseits die ETFs auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien), und unter den übrigen ETFs jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in Unternehmen investieren und andererseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in staatliche Emittenten investieren. Dafür verwenden wir die Daten des Datenanbieters ISS ESG. Eine Beschränkung der Methode liegt in der verwendeten Ja-/Nein-Logik.

Unsere Sorgfaltspflichten wahren wir unter anderem durch fachgerechte Verwahrung bzw. Verwaltung der Gelder und Finanzinstrumente, laufende Kontrollen der Anlagestrategie und den Einsatz kompetenter und erfahrener Mitarbeiter, sowie interne und externe Kontrollmechanismen. Die Bank verfolgt derzeit keine Mitwirkungspolitik. Es wurde kein expliziter Referenzwert für die mit der Strategie beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Summary

The strategy "Wachstum 50 ETF Nachhaltigkeit" promotes environmental and social characteristics but does not have as its objective sustainable investments. However, the strategy does include a minimum of 15% sustainable investments. The UN Sustainable Development Goals (SDGs) are used as the objectives for sustainable investments. We rate as sustainable investments those ETFs that invest in companies that generate an aggregate minimum of 25% of their sales from products or services that contribute positively to at least one SDG in the environmental or social fields. Significant harm to any of the objectives of Art. 2 No. 17 SFDR is avoided in sustainable investments through exclusion criteria and a best-in-class approach that take into account the indicators listed below from Annex I to Delegated Regulation (EU) 2022/1288. In addition, the so-called aggregated SDG Impact Score of the companies included in the ETFs must not be undercut if the investment in the respective ETF is to be considered a sustainable investment. Sustainable investments also take into account the conventions listed below, which is ensured by an exclusion criterion.

Promoted Environmental characteristics include, for example, a low level of greenhouse gas emissions, while social characteristics include, for example, the consideration of diversity and equality in the workforce. These characteristics are achieved through exclusion criteria and by ensuring that all ETFs in which investments are made have an ESG performance score of more than 50.

The assets can be invested in liquidity and/or bond ETFs in all common currencies. In addition, about 50% of the investments are made in equity ETFs. These asset class weightings may fluctuate (e.g. due to liquidity management as part of risk management or due to market developments), whereby the equity ETF portion can only be up to 60%. Investments, except for liquidity, are made exclusively via ETFs (indirect investments in companies and sovereign issuers). The entire portfolio is aligned with environmental and social characteristics. Sustainable investments account for at least 15% of the portfolio. No sustainable investments are made in line with the EU taxonomy.

Compliance with the investment strategy is monitored regularly (every two weeks). The portfolio management continuously checks whether the sustainability criteria are being met.

As a method of measuring whether (i) the promoted characteristics are met and (ii) whether the criteria for a sustainable investment are met, we use a multi-stage process to identify our investment strategy-compliant ETFs. We take a combined approach, on the one hand excluding ETFs that have particularly negative impacts on ESG factors (exclusion criteria), and on the other hand selecting those ETFs that stand out particularly positively (best-in-class approach). We assess the sustainability of ETFs that invest in companies on the one hand and the sustainability of ETFs that invest in sovereign issuers on the other. To do this, we use data from the data provider ISS ESG. One limitation of the method lies in the yes/no logic used.

We maintain our due diligence obligations through, among other things, professional custody or management of funds and financial instruments, ongoing controls of the investment strategy and the use of competent and experienced staff, as well as internal and external control mechanisms. The Bank does not currently have an engagement policy. No index has been designated as a reference benchmark for the environmental or social characteristics promoted by the strategy.

2. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält das Finanzprodukt einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen.

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals, „SDGs“) werden als Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, herangezogen.

SDGs aus dem Bereich Umwelt, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

2. Kein Hunger
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltiger Konsum und Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land

SDGs aus dem Bereich Soziales, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

1. Keine Armut
2. Kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. Hochwertige Bildung
5. Geschlechter-Gleichheit
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
10. Weniger Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Bei diesen nachhaltigen Investitionen werden die [Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren](#) (auch zu finden auf unserer [Internetseite](#) im Dokument „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG auf Nachhaltigkeitsfaktoren“) im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung folgendermaßen berücksichtigt:

Um eine erhebliche Beeinträchtigung aller Ziele des Art. 2 Nr. 17 SFDR durch die nachhaltigen Investitionen auszuschließen, werden bei allen nachhaltigen Investitionen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Tabelle 1 sowie alle relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Anhangs I zur Delegierten VO (EU) 2022/1288 („**SFDR DeIVO**“) wie folgt berücksichtigt:

- Ausschlüsse:
 - a. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
 - b. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
 - c. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
 - d. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
 - e. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
 - f. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
 - g. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %
 - h. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %
- Best-in-class-Ansatz:
 - i. ESG-Performance-Score (ETFs, die in Unternehmen investieren) > 50
 - j. Anteil des Freiheitsstatus (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) „nicht frei“ = 0
 - k. ESG-Performance-Score (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h; i.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h; i.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h; i.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h; i.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h; i.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h; i.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h; i.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g; h; i.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h; i.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h; i.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium k.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien j.; k.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 2 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

2. Emissionen von Luftschadstoffen: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen: Kriterien g.; h; i.
6. Wasserverbrauch und Recycling: Kriterien g.; h; i.
7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen: Kriterien g.; h.
13. Anteil nicht verwerteter Abfälle: Kriterien f.; g.; h; i.
14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete: Kriterien g.; h; i.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 3 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen: Kriterien g.; h; i.
2. Unfallquote: Kriterien g.; h; i.
4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten: Kriterien g.; h; i.
6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern: Kriterien g.; h; i.
8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane: Kriterien g.; h; i.
9. Fehlende Menschenrechtspolitik: Kriterien g.; h; i.
10. Fehlende Sorgfaltspflicht: Kriterien g.; h; i.
16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung: Kriterien g.; h; i.
18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit: Kriterien j.; k.
19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit: Kriterien j.; k.
20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte: Kriterien i.; j.
21. Durchschnittlicher Score für Korruption: Kriterien j.; k.
22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke: Kriterien j.; k.
24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit: Kriterien j.; k.

Zusätzlich darf der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte aggregierte SDG Impact Score der Unternehmen, deren Umsätze zur Klassifikation eines ETF als nachhaltige Investition führen, nicht <1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die die ETFs investiert sind, und welche zur Klassifikation als nachhaltige Investition führen, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben. Dadurch werden, wenn auch indirekt, die oben genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Die nachhaltige Investition steht im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Dies wird durch die Ausschlusskriterien zu Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) sichergestellt. Darüber hinaus werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Gleichzeitig darf, wie zuvor beschrieben, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte sogenannte aggregierte „SDG Impact Score“ des als nachhaltige Investition klassifizierten ETFs, der in Unternehmen investiert, nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die im ETF investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der UN haben.

3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Wachstum 50 ETF Nachhaltigkeit“ unter anderem ökologische und soziale Kriterien, indem Investitionen anhand ihrer ökologischen Verträglichkeit und auf Basis sozialer Aspekte evaluiert werden.

Das Finanzprodukt bewirbt folgende ökologische Merkmale:

- ein geringes Niveau von Treibhausgasemissionen,
- eine umweltverträgliche Produktion und ein effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen.

Das Finanzprodukt bewirbt folgende soziale Merkmale:

- die Berücksichtigung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft,
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit und
- die Durchsetzung sozialer Standards in der Beschaffungskette

4. Anlagestrategie

Mit der ETF-Vermögensverwaltung „Wachstum 50 ETF Nachhaltigkeit“ wird folgenden Anlagestrategie verfolgt: Das Vermögen wird ausschließlich in Liquidität und in Investitionen, die bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, angelegt.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sehen wir als erfüllt an, sofern potenzielle Investitionen keine Kriterien aufweisen, die zum Ausschluss nach den o.g. Kriterien führen und einen ESG-Performance-Score von mehr als 50 aufweisen. Für die Einzelheiten zu diesem Vorgehen verweisen wir nach unten auf die Ausführungen unter „7. Methoden“.

Nachhaltige Investitionen machen mindestens 15 % des Portfolios aus. Als nachhaltige Investitionen bewerten wir diejenigen ETFs, die in Unternehmen investieren, die einen Mindestumsatz mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus den Bereichen Umwelt oder Soziales positiv beitragen. Gleichzeitig dürfen die gesamten Geschäftsaktivitäten der im ETF enthaltenen Unternehmen ebenfalls keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben. Für Einzelheiten hierzu verweisen wir wiederum auf die Ausführungen unter „7. Methoden“.

Eine regelmäßige Überprüfung (zweiwöchentlich) des Fortbestehens der entsprechenden Klassifizierungen sichert die kontinuierliche Umsetzung der intern festgeschriebenen Vorgehensweise.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung berücksichtigt und die Methoden zu deren Bewertung eingesetzt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der im ETF befindlichen Unternehmen betreffen u.a. folgende Governance-Kriterien

1. Verhaltenskodex gegen und Programme/ Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption
2. Qualität und externe Kontrolle des CSR-Reportings
3. Diversität von Vorstand und Belegschaft
4. Einhaltung der Steuervorschriften und Steuertransparenz

Die Ausschlusskriterien zu Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) werden über spezielle Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score der im ETF befindlichen Unternehmen ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

5. Aufteilung der Investitionen

Das Vermögen kann in Liquidität und/oder Renten-ETFs in allen gängigen Währungen angelegt werden. Darüber hinaus erfolgt die Anlage zu ca. 50% in Aktien-ETFs. Die vereinbarten Assetklassengewichtungen können schwanken (z.B. durch Liquiditätssteuerung im Rahmen des Risikomanagements oder aufgrund von Marktentwicklungen), wobei der Aktien-ETF-Anteil nur bis zu 60% betragen kann. Die Investitionen, bis auf die Liquidität, erfolgen ausschließlich via ETFs (indirekte Investitionen in Unternehmen und staatliche Emittenten). Das gesamte Portfolio ist auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet. Nachhaltige Investitionen machen mindestens 15% des Portfolios aus.

Es erfolgen keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Das Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen, die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt daher 0%.

6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Wir überwachen während der gesamten Anlagedauer die Einhaltung der Anlagestrategie „Wachstum 50 ETF Nachhaltigkeit“. Wir erheben, ob die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, eingehalten werden.

Zentrale Indikatoren für die Erfüllung der sozialen und ökologischen Merkmale sind die Einhaltung der Ausschlusskriterien und das Verfolgen des best-in-class-Ansatzes, sowohl für Unternehmen als auch für staatliche Emittenten. Für Einzelheiten dazu verweisen wir auf die Ausführungen unter „7. Methoden“.

Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien wird regelmäßig (zweiwöchentlich) kontrolliert. Dies erfolgt anhand folgender Prozesse/Kontrollabläufe: Das Portfoliomanagement überprüft

fortlaufend das Vorhandensein der Nachhaltigkeitseinschätzung (= Ausschlusskriterien sind nicht erfüllt und ein entsprechender ESG-Performance-Score > 50 liegt vor). Sofern keine positive Nachhaltigkeitseinschätzung vorliegt (= eines oder mehrere der Ausschlusskriterien sind erfüllt und/oder ein entsprechender ESG Performance-Score < 50 liegt vor), wird die entsprechende Position veräußert. Die Einhaltung dessen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision überwacht bzw. überprüft. Durch diese regelmäßige Überprüfung wird die Erfüllung der beworbenen sozialen und ökologischen Merkmale abgesichert.

7. Methoden

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale greifen wir im Portfoliomanagement der ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem mit unserer Anlagestrategie-konforme ETFs identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz einerseits die ETFs auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien), und andererseits unter den übrigen ETFs jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in Unternehmen investieren (z.B. Aktien-ETFs oder Unternehmensanleihen-ETFs) und andererseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in staatliche Emittenten, z.B. Städte, Bundesländer, Staaten, investieren (z.B. Staatsanleihen-ETFs).

I. **Identifikation von ESG-konformen ETFs, die in Unternehmen investieren**

Die Basis unserer Einschätzung bilden die Ausschlusskriterien für ETFs, die in Unternehmen investieren. Die Daten für die Beurteilung des Ausschlusskriteriums stammen von unserem Researchpartner ISS ESG. Diese werden ergänzt um einen best-in-class Ansatz, mit dem ETFs, die in Unternehmen investieren, identifiziert werden, die durch die Ausschlusskriterien nicht ausgeschlossen werden und die wir zusätzlich in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren besonders positiv bewerten. Die notwendigen Daten zur Umsetzung des best-in-class-Ansatzes erhalten wir dabei ebenfalls von dem Datenanbieter ISS ESG.

Im **1. Schritt** wenden wir die folgenden Ausschlusskriterien an:

- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact,

Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %

- Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %

Im **2. Schritt** wird allen übrigen ETFs, die in Unternehmen investieren, ihr entsprechender ESG-Performance-Score zugeordnet, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelt wird. Dieser reicht grundsätzlich von 0-100, wobei 0 den schlechtesten und 100 den besten erreichbaren Wert darstellt. Alle Werte über 50 bilden den „Prime-Status“. Das heißt, dass diese ETFs, die in Unternehmen investieren, in Bezug auf ESG-Faktoren besonders positiv zu bewerten sind. Für eine Investition kommen für uns nur jene ETFs, die in Unternehmen investieren, in Betracht, die einen ESG-Performance-Score von >50 aufwiesen und damit den o.g. „Prime-Status“ haben.

II. Identifikation von ESG-konformen ETFs, die in staatliche Emittenten investieren

Die Einteilung von ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, erfolgt ebenfalls in zwei Schritten.

Im **1. Schritt** wird ebenfalls ein Ausschlusskriterium herangezogen. Für ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, ist dies der Anteil der nicht freien Länder, die sich in dem ETF befinden. Maßgeblich ist dabei die Einschätzung unseres Researchpartners ISS ESG bezüglich des Freiheitsstatus des jeweiligen Landes. Dabei wird festgelegt, ob ein Land als frei („free“), teilweise frei („partly free“) oder nicht frei („not free“) zu bewerten ist. Grundlage für diese Festlegung durch ISS ESG ist der Freedom House Index. Weitere Infos zu Freedom House können [hier](#) abgerufen werden. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates mindestens den gleichen Freiheitsstatus haben, wie der Staat, in dem sie sich befinden. Für unsere Investitionsentscheidungen schließen wir ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, aus, deren Land als nicht frei gilt.

Im **2. Schritt** erfolgt wiederum die Integration eines Performance-Scores für ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, der von ISS ESG vergeben wird. Auch hier reicht die Skala von 0-100 und auch hier gelten ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, mit einem Score von > 50 als besonders positiv in Bezug auf die Berücksichtigung der ESG-Faktoren. Analog zu den ETFs, die in Unternehmen investieren, wählen wir auch bei ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, nur jene aus, die einen solchen Score > 50 aufweisen.

Um zu ermitteln, welche Investitionen als nachhaltige Investition bewertet werden, verwenden wir die folgende Methodik:

I. Identifikation von nachhaltigen Investitionen ETFs, die in Unternehmen investieren

Unser Ansatz zeichnet sich dadurch aus, dass auf die SDGs bezogene Umsatzschwellen definiert werden, die von einem ETF, der in Unternehmen investiert, erreicht sein müssen, damit eine Investition in diesen ETF, der in Unternehmen investiert, als „nachhaltig“ angesehen werden kann. Der „Do no significant harm-Grundsatz“ („DNSH-Grundsatz“) wird dabei durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Form von Mindestausschlüssen und Best-in-Class-Ansätzen, die Einhaltung des von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelten SDG-Mindest-Impact-Scores und den Grundsatz guter Unternehmensführung berücksichtigt.

Gemäß unserer Klassifikation setzt eine nachhaltige Investition voraus, dass die Unternehmen, in die der ETF investiert ist, alternativ :

- einen aggregierten Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen
- einen aggregierten Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen.

Eine Überschreitung der 25 %-Schwelle durch einen kombinierten, aggregierten Umsatz der im ETF befindlichen Unternehmen, beispielsweise durch 15% aggregierten Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen und 10 % aggregierten Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen, ist nicht ausreichend, um den ETF als nachhaltige Investition zu klassifizieren.

Die aggregierten Umsätze der im ETF befindlichen Unternehmen ergeben sich aus der Summe der Umsätze der Unternehmen, gewichtet mit ihrem Anteil an allen Investitionen, in welche der ETF investiert ist. Die Ermittlung dieser Umsätze auf Ebene der Unternehmen, in die der ETF investiert ist, ist nachfolgend dargestellt:

Zur Bestimmung der Umsatzschwellen ordnet ISS ESG den SDGs quantifizierbare Messgrößen zu. Der Netto-Umsatz der Unternehmen wird dann auf Grundlage dieser Messgrößen je nach Produkten und Dienstleistungen konform (positiver Beitrag) oder non-konform (negativer-Beitrag) klassifiziert. Diese Umsatzanteile werden je nach Messgröße aggregiert. Der höchste aggregierte Umsatz wird dann als SDG bezogener Umsatz festgesetzt.

Bei diesen umsatzbezogenen Kriterien darf gleichzeitig der ebenfalls von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte, sogenannte aggregierte „SDG Impact Score“ für die im ETF befindlichen Unternehmen nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten der im ETF enthaltenen Unternehmen keinen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der UN haben.

Der SDG Impact Score der im ETF befindlichen Unternehmen wird von ISS ESG mit Hilfe eines Drei-Säulen-Modells ermittelt, durch das in einem **ersten Schritt** den einzelnen SDGs quantifizierbare Datenpunkte zugeordnet werden:

1. Produkt- und Dienstleistungs-Säule: Auf Basis des Nettoumsatzes der Unternehmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen mit relevantem (positivem oder negativem) Bezug zu den SDGs wird das entsprechende Säulen-Rating ermittelt.
2. Säule der allgemeinen Geschäftsaktivitäten: In diesem Schritt bewertet ISS ESG die allgemeinen Geschäftsaktivitäten des Unternehmens hinsichtlich des verantwortungsvollen Handels im Rahmen der SDGs. Dazu gehört z.B. das Management der negativen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens.
3. Kontroversen-Säule: Hierbei werden Kontroversen berücksichtigt, die gegen internationale Normen verstoßen und dadurch vermutlich die Erreichbarkeit der SDGs beeinträchtigen.

Die Ratings der entsprechenden Säulen werden in einem **zweiten Schritt** für jedes SDG kombiniert und bilden so das finale Rating bzw. den finalen Score für das entsprechende SDG („SDG Goal Rating“). Die Kombination erfolgt dabei durch eine Verrechnung des höchsten positiven Säulen-Ratings mit dem niedrigsten negativen Säulen-Rating. Sollten ausschließlich positive oder negative Säulen-Ratings vorhanden sein, wird der jeweilige höchste bzw. niedrigste Wert als Gesamtrating für das entsprechende SDG herangezogen.

In einem **dritten Schritt** werden die Ratings der verschiedenen SDGs aggregiert und das SDG Impact Rating gebildet. Soweit nur positive SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das höchste positive SDG Goal Rating dem SDG Impact Rating. Soweit nur negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das niedrigste negative Goal Rating dem SDG Impact Rating. Wenn sowohl positive als auch negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht der SDG Impact Rating der Summe aus höchstem positiven und niedrigsten negativem SDG Goal Rating.

Der so ermittelte SDG Impact Score reicht dabei von -10,0 bis +10,0, wobei die Skala in verschiedene Bereiche unterteilt ist:

- -10 bis -5,1: signifikant negativer Einfluss
- -5,0 bis -0,2: limitiert negativer Einfluss
- -0,1 bis 0,1: neutraler Einfluss
- 0,2 bis 5,0: limitiert positiver Einfluss
- 5,1 bis 10: signifikant positiver Einfluss

Ein ETF, der in Unternehmen investiert, welche die oben dargestellten Umsatzschwellenwerte erreichen und den Mindest-SDG Impact Score aufweisen, wird mit seinem gesamten Gewicht am Portfolio als Anteil an nachhaltige Investitionen gewertet. Eine umsatzgewichtete Bewertung findet somit nicht statt.

II. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in ETFs, die in staatliche Emittenten investieren

ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, sehen wir als nachhaltig an, wenn diese ausschließlich staatliche Emittenten enthalten, die das Übereinkommen von Paris (Paris Agreement) ratifiziert haben. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates so betrachtet werden können, als hätten sie das Übereinkommen ratifiziert.

Mit dieser ETF-Vermögensverwaltung werden möglicherweise Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. Ob und welche Umweltziele gefördert werden, richtet sich danach, zu welchem SDG die dieser ETF-Vermögensverwaltung zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitragen. Wenn die nachhaltige Investition lediglich SDGs aus dem Bereich Soziales fördert, werden damit keine Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. In Betracht kommt eine Förderung der folgenden Umweltziele: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel; die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

8. Datenquellen und -verarbeitung

Um die mit der Strategie „Wachstum 50 ETF Nachhaltigkeit“ beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, verwenden wir die Daten des Datenanbieters ISS ESG. Die Sicherung der Datenqualität gewährleisten wir durch interne Plausibilitätsprüfungen. Eine Weiterverarbeitung der Daten von ISS ESG oder die Schätzung von Daten erfolgt nicht.

9. Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Die von uns verwendeten Methoden und Daten, um zu messen, ob ökologische oder soziale Merkmale der Strategie „Wachstum 50 ETF Nachhaltigkeit“ erfüllt werden, sind teilweise eingeschränkt zur Messung geeignet. Die vorwiegende Beschränkung liegt in der Ja-/Nein-Logik (Erfüllung/ Nichterfüllung) des Prime Status bzw. der Ausschlusskriterien, die keine abgestufte Bewertung zulassen. Dennoch ist, wie zuvor dargestellt, auch in der Ja-/Nein-Logik sichergestellt, dass die entsprechenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und (bei nachhaltigen Investitionen) der DNSH-Grundsatz berücksichtigt werden. Die Beschränkungen hinsichtlich Methoden und Daten haben somit keinen Einfluss auf die Erfüllung der beworbenen Merkmale und die Bewertung von Investitionen als nachhaltig.

10. Sorgfaltspflicht

Unsere Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten wahren wir unter anderem durch fachgerechte Verwahrung bzw. Verwaltung der Gelder und Finanzinstrumente, laufende Kontrollen der Anlagestrategie und den Einsatz kompetenter und erfahrener Mitarbeiter.

Diese Verfahren umfassen folgende internen und externen Kontrollen:

Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision überwacht bzw. überprüft.

Auch die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien wird durch uns regelmäßig (zweiwöchentlich) überwacht. Das Portfoliomanagement überprüft wiederum fortlaufend das Vorhandensein der Nachhaltigkeitseinschätzung (= Ausschlusskriterien sind nicht erfüllt und ein entsprechender ESG-Performance-Score > 50 liegt vor; zusätzlich bei nachhaltigen Investitionen: aggregierte SDG-bezogene Umsatzschwellenwerte und aggregierter Mindest-SDG-Impact-Score sind erreicht).

11. Mitwirkungspolitik

Die Bank verfolgt derzeit keine Mitwirkungspolitik, sondern nutzt die hier beschriebenen Methoden und Verfahren, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

12. Bestimmter Referenzwert

Im Rahmen der Strategie „Wachstum 50 ETF Nachhaltigkeit“ wurde kein Referenzwert für die mit der Strategie beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.